GESCHÄFTSORDNUNG DER KLJB-BUNDESVERSAMMLUNG



Stand: März 2020

Übersicht

		Seitenzahl
Abs	schnitt I Geltungsbereich	5
	Geltung für die Bundesversammlung	5
§ 2	Geltung für andere Bundesorgane	5
Abs	schnitt II Vorbereitung der Sitzungen	5
§ 3	Einberufung	5
§ 4	Tagesordnung	5
§ 5	Vorbereitende Maßnahmen	6
Abs	schnitt III Ablauf der Sitzung	6
§ 6	Beginn der Sitzung	6
•	Öffentlichkeit	6
§ 8	Vorsitz	6
-	Beratungsgegenstände	6
§ 10	Schluss der Sitzung	7
	schnitt IV Die Aussprache	7
-	Grundregeln der Aussprache	7
•	Verbindung der Aussprache	7
-	Rederecht	7
-	Wortmeldungen/Rede der*des Vorsitzenden	7
-	Worterteilung	7
-	5 Persönliche Erklärungen	8
•	7 Redezeit	8
§ 18	Schließung der Aussprache	8
	schnitt V Die Antragstellung	8
-	9 Sachanträge	8
-	Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	8
-	Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 22	Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	9
	schnitt VI Die Beschlussfassung	9
-	B Beschlussfähigkeit	9
•	Abstimmungsarten	10
-	Abstimmungsregeln	10
§ 26	Erklärung zur Abstimmung	10
	schnitt VII Wahlen	11
	I Bundeswahlausschuss	Ш
§ 27	Bundeswahlausschuss	11
	2 Die Wahl des Bundesvorstandes	П
-	3 Vorbereitung der Wahl	11
§ 29	Durchführung der Wahl	12

		Seitenzahl
Teil .	3 Die Wahl der Bundesarbeitskreise	12
§ 30	Vorbereitung der Wahl	12
§ 31	Durchführung der Wahl	12
Teil ·	4 Sonstige Bestimmungen	13
§ 32	Auszählungsregeln	13
§ 33	Anfechtung	13
§ 34	Sonstige Wahlen	13
Abso	chnitt VIII Das Verfahren in besonderen Fällen	14
§ 35	Konstruktives Misstrauensvotum	14
§ 36	Vertrauensfrage	14
§ 37	Anrufung der Bundesschiedsstelle	14
§ 38	Mandatsprüfung	14
§ 39	Änderung der Bundessatzung	14
Abso	chnitt IX Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung	14
§ 40	Arbeitsweise	14
Abso	chnitt X Die Nachbereitung der Bundesversammlung	15
§ 41	Protokoll	15
§ 42	Genehmigung des Protokolls	15
Abschnitt XI Der Bundesausschuss		15
§ 43	Finanzunterlagen	15
Abso	chnitt XII Schlussbestimmungen	15
	Zustellungen	15
§ 45	Auslegung der Geschäftsordnung	15
§ 46	Abweichungen von der Geschäftsordnung	15
§ 47	Änderungen der Geschäftsordnung	16
§ 48	Inkrafttreten	16

GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

ABSCHNITT I GELTUNGSBEREICH

§ I Geltung für die Bundesversammlung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bundesversammlung des Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (2) Sie gilt auch für die Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung. Ausgenommen sind die Abschnitte II, IV und VIII sowie die Vorschriften über Öffentlichkeit, Fristen und Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geltung für andere Bundesorgane

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Bundesorgane nur insoweit, als diese die Anwendung dieser Geschäftsordnung auf ihre Tätigkeit beschließen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Organe der nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

ABSCHNITT II VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 3 Einberufung

- (1) Die Bundesversammlung wird durch den Bundesvorstand mit einer Frist von 45 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Termin und Ort werden durch den Bundesvorstand bestimmt, soweit die Bundesversammlung darüber nicht selbst beschlossen hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Organe der Landes- und Diözesanverbände, der Bundesausschuss, die Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung und des Bundesausschusses, der Bundesvorstand sowie jedes Mitglied der Bundesversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung (Vorschläge zur Tagesordnung) einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 21 Tage vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundesversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Bundesversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Bundesversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).
- (4) Vorschläge auf Anderung der festgestellten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Beratungsgegenstandes) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern nicht zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

§ 5 Vorbereitende Maßnahmen

Die Sitzung soll vom Bundesausschuss, dem Bundesvorstand und von den Bundesarbeitskreisen der Bundesversammlung sachlich vorbereitet werden. Der Bundesvorstand bereitet die Sitzung organisatorisch vor.

ABSCHNITT III ABLAUF DER SITZUNG

§ 6 Beginn der Sitzung

Die*der Vorsitzende erledigt vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls,
- 4. Feststellung der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3).

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bundesversammlung sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachter*innen und Gästen entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Bundesvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden; über diesen Antrag entscheidet die Bundesversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8 Vorsitz

Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Sie*er übt das Hausrecht aus.

§ 9 Beratungsgegenstände

- (1) Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom Bundesvorstand und den Bundesarbeitskreisen der Bundesversammlung eingebracht.
- (3) Über Vorlagen findet keine Beschlussfassung, jedoch eine Beratung statt.
- (4) Anträge werden von den Organen der Landes- und Diözesanverbände wie von den Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt.
- (5) Berichte werden vom Bundesvorstand und den Bundesarbeitskreisen der Bundesversammlung vorgelegt.
- (6) Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied der Bundesversammlung an den Bundesvorstand gerichtet werden. Sie werden, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mündlich beantwortet. Auf Antrag von zehn Mitgliedern findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt. Anträge können hierzu gestellt werden.

§ 10 Schluss der Sitzung

Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Bundesversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.

ABSCHNITT IV DIE AUSSPRACHE

§ II Grundregeln der Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a. Sachanträge
 - b. Vorlagen
 - c. Erklärungen des Bundesvorstandes
 - d. Berichte
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a. persönliche Erklärungen
 - b. Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Die Aussprache ist an besondere Bedingungen geknüpft: Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von zehn Mitgliedern eine Aussprache zu eröffnen.

§ 12 Verbindung der Aussprache

Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 13 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Bundesversammlung.

Anderen Personen kann die*der Vorsitzende das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Bundesversammlung ohne Aussprache.

§ 14 Wortmeldungen/Rede der*des Vorsitzenden

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der von der*dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Bundesvorstandes sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll sie*er für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 15 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die*der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie*er kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein*e Redner*in darf nur von der*dem Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (3) Antragsteller*in und Berichterstatter*in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die*der Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache Bezug auf ihre*seine Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist der*dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 17 Redezeit

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel auf Vorschlag der*des Vorsitzenden von der Bundesversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Die*der Redner*in soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die*der Vorsitzende kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann ihr*ihm die*der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 18 Schließung der Aussprache

- (1) Die*der Vorsitzende schließt die Aussprache wenn die Redner*innen-Liste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Bundesversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

ABSCHNITT V DIE ANTRAGSTELLUNG

§ 19 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will.

§ 20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet die*der Vorsitzende.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- 1. Anträge auf Schluss der Sitzung,
- 2. Anträge auf Vertagung der Sitzung,
- 3. Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
- 4. Dringlichkeitsanträge,
- 5. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- 6. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- 7. Anträge auf Schluss der Aussprache,
- 8. Anträge auf Schluss der Redner*innenliste,
- 9. Anträge auf Beschränkung der Redner*innenzahl,
- 10. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
- 11. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- 12. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache.

§ 22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt werden. Die*der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Die*der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Die*der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

ABSCHNITT VI DIE BESCHLUSSFASSUNG

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Art. 59 Bundessatzung vorliegen.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die*der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Bundesversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände infolge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch die*den Bundesvorsitzende*n geschlossen oder vertagt, so ist die Bundesversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 24 Abstimmungsarten

- (1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Bundesvorstand verlangt wird oder wenn dies durch die Bundessatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
 - 1. bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung und
 - 2. über Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der*des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann die*der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen, geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten, namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt.
- (4) Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege des Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.
- (5) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die*der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 26 Erklärung zur Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann die*der Vorsitzende zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält die*der Redner*in Gelegenheit, ihre*seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der*dem Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

ABSCHNITT VII WAHLEN

Teil I Bundeswahlausschuss

§ 27 Bundeswahlausschuss

- (1) Die Bundesversammlung bildet einen ständigen Bundeswahlausschuss, der aus fünf Personen besteht. Im Bundeswahlausschuss sollen aus Gründen der Parität nicht mehr als drei Personen eines Geschlechts vertreten sein. Dem Bundeswahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Bundesvorstandes noch Kandidat*innen für diese Ämter angehören. Ist ein Mitglied des Bundeswahlausschusses ein*e Kandidat*in bei einer Wahl, ruht ihr*sein Amt im Bundeswahlausschuss in Bezug auf die jeweilige Kandidatur und Wahl. Der Bundeswahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und bestellt ein Mitglied der Bundesstelle zu seinem*seiner Geschäftsführer*in.
- (2) Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl des Bundeswahlausschusses wird vom Bundesvorstand geleitet.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Bundeswahlausschusses findet bei der nächsten ordentlichen Bundesversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (4) Aufgabe des Bundeswahlausschusses ist es, Wahlen, die im Rahmen von Bundesversammlungen und Bundesausschüssen stattfinden, auszuschreiben, vorzubereiten und zu leiten.
- (5) Der Bundeswahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Wahlleiter*in. Wenn kein Mitglied des Bundeswahlausschusses anwesend ist, kann die Bundesversammlung ein Mitglied der Bundesversammlung mit der Leitung einer Wahl beauftragen.
- (6) Eine Wahlhandlung wird durch die*den Wahlleiter*in mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Kandidat*innen eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellt der Bundeswahlausschuss das Wahlergebnis fest. Die*der Wahlleiter*in verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Teil 2 Die Wahl des Bundesvorstands

§ 28 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Bundesvorstands wird spätestens 90 Tage vor Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattzufinden hat, durch die*den Vorsitzende*n des Bundeswahlausschusses ausgeschrieben. Der Bundeswahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zusatz in Artikel 74 (1) umgesetzt wird.
- (2) Die Diözesanvorstände, die Landesvorstände, der Bundesvorstand und die Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung können bis 45 Tage vor Beginn der Sitzung Wahlvorschläge bei der*dem Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses einreichen. Das Vorschlagsrecht erlischt nach Ablauf dieser Frist.
- (3) Der Bundeswahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand für die Wahl der Bundesseelsorge die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Fristen für die Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz fest. Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem Ende der Vorschlagsfrist müssen mindestens 45 Tage liegen.
- (4) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge werden bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundesversammlung durch die*den Vorsitzende*n des Bundeswahlausschusses mitgeteilt.
- (5) Der Bundeswahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Er führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.

(6) Die vorgeschlagenen Personen müssen sich spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung über ihre Kandidatur erklären. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung bei der*dem Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses ein, erlischt der Wahlvorschlag.

§ 29 Durchführung der Wahl

- (1) Gibt es keine*n oder nur ein*e Kandidat*in für das zu wählende Amt, öffnet die*der Wahlleiter*in erneut die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Die*der Wahlleiter*in stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (3) Die*der Kandidat*in hat das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre*seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bundesversammlung haben das Recht, an den*die Kandidat*in Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die*der Wahlleiter*in. Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen für das zu wählende Amt statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Bundesversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (5) Darauf eröffnet die*der Wahlleiter*in die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn keine*r der Kandidat*innen für mehrere Ämter kandidiert.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Bundesversammlung erreicht hat.
- (8) Erreicht keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die beiden Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.
- (9) Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

Teil 3 Die Wahl der Bundesarbeitskreise

§ 30 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Bundeswahlausschuss fordert die Diözesanvorstände, die Landesvorstände, den Bundesvorstand, die Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung und die Mitglieder der Bundesversammlung auf, bis 21 Tage vor Beginn der Sitzung Wahlvorschläge bei dem*der Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses einzureichen.
- (2) Der Bundeswahlausschuss befragt die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.

§ 31 Durchführung der Wahl

(1) Gibt es nicht mehr als die doppelte Zahl von Kandidat*innen wie zu besetzende Plätze, öffnet die*der Wahlleiter*in erneut die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesversammlung.

- (2) Jede*r Kandidat*in hat das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre*seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bundesversammlung haben das Recht, an den*die Kandidat*in Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die*der Wahlleiter*in.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Bundesversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung kann höchstens so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme. Es kann nur mit JA gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (5) Gewählt ist derjenige*diejenige Kandidat*in, der*die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen.
- (6) Erreichen mehrere Kandidat*innen nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen und bleibt zugleich ein Platz oder bleiben mehrere Plätze unbesetzt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl wird höchstens die doppelte Zahl von Kandidat*innen zugelassen wie Plätze unbesetzt geblieben sind. Über die Zulassung entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidat*innen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine*r der Kandidat*innen mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, bleibt der Platz bzw. bleiben die Plätze vakant.
- (7) Die Kandidat*innen werden zur Teilnahme an der Bundesversammlung eingeladen.

Teil 4 Sonstige Bestimmungen

§ 32 Auszählungsregeln

Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bundeswahlausschuss.

§ 33 Anfechtung

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Bundeswahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Bundesversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Bundesausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 34 Sonstige Wahlen

Auf sonstige Wahlen finden die §§ 27, 30 und 31 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT VIII DAS VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

§ 35 Konstruktives Misstrauensvotum

Der Antrag gemäß Art. 79 Abs. 1 der Bundessatzung kann jederzeit gestellt werden. Er ist in der Weise zu stellen, dass der Bundesversammlung gleichzeitig ein*e Kandidat*in für das Amt namentlich benannt wird; er bedarf der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 36 Vertrauensfrage

- (1) Die Vertrauensfrage gemäß Art. 80 Abs. 1 der Bundessatzung ist auf Verlangen des Bundesvorstandes jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Abstimmung über den Misstrauensantrag geht der Abstimmung über die Vertrauensfrage vor.

§ 37 Anrufung der Bundesschiedsstelle

- (1) Der Antrag auf Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die Bundesversammlung kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen mindestens sechs Stunden liegen.

§ 38 Mandatsprüfung

Über den Erwerb oder Verlust des Mandats eines Mitglieds der Bundesversammlung entscheidet eine Mandatsprüfungskommission, die aus drei Personen besteht. Diese wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds gebildet.

§ 39 Änderung der Bundessatzung

Anträge auf Änderung der Bundessatzung (Art. 110 der Bundessatzung) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Bundessatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 60 Tagen vor Beginn der Sitzung zu stellen und im Einberufungsschreiben mitzuteilen.

ABSCHNITT IX BUNDESARBEITSKREISE DER BUNDESVERSAMMLUNG

§ 40 Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitsweise des Bundesarbeitskreises bestimmt sich nach dem Auftrag, den er von der Bundesversammlung erhalten hat. Liegt kein Auftrag der Bundesversammlung vor, so wird der Bundesarbeitskreis auf Antrag des Bundesvorstandes und auf eigene Initiative hin tätig.
- (2) Der Bundesarbeitskreis tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Bundesarbeitskreise geben der Bundesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sie leiten diesen Bericht spätestens bis 21 Tage vor Beginn der Sitzung der Bundesstelle zu.
- (4) Mehr als vier Sitzungen eines Arbeitskreises im Jahr bedürfen der Genehmigung des*der Bundesgeschäftsführer*in.
- (5) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

ABSCHNITT X DIE NACHBEREITUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

§ 41 Protokoll

Über die Sitzung der Bundesversammlung wird von der Bundesstelle ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen der erschienenen Mitglieder; die Namen der amtierenden Vorsitzenden; die gemäß § 8 getroffenen Feststellungen; eine Inhaltsangabe der Beratungen; alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen; die gestellten Anträge; die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 42 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Bundesversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Bundesversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 6).
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

ABSCHNITT XI DER BUNDESAUSSCHUSS

§ 43 Finanzunterlagen

- (1) Die zur Erfüllung der in Artikel 62 (Übertragbare Aufgaben) der Bundessatzung beschriebenen Aufgaben des Bundesausschusses nötigen Finanzunterlagen gelten als Vorlagen im Sinne von § 9 (Beratungsgegenstände).
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 3 findet über diese auch eine Beschlussfassung statt.

ABSCHNITT XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Zustellungen

Die aufgrund dieser Geschäftsordnung notwendigen Mitteilungen an die stimmberechtigten Mitglieder können den Diözesan- und Landesstellen mit fristwahrender Wirkung zugestellt werden.

§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Bundesversammlung nach vorheriger Beratung im Bundesvorstand beschließen (Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt).

§ 46 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Bundessatzung dem nicht entgegenstehen.

§ 47 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nach vorheriger Beratung im Bundesvorstand durch die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 30 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut zu stellen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung durch den Bundesvorstand in Kraft.

Rhöndorf, 15. März 2020

Stephan Barthelme Bundesvorsitzender Carola Lutz Bundesseelsorgerin

Sarah Schulte-Döinghaus Bundesvorsitzende